

Gebührenordnung

Für die Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. in der Fassung vom 01. Oktober 1996

Der Vorstand des Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. in der Zusammensetzung gemäß Wahlbeschluss vom 01. März 1996, hat in der Vorstandssitzung vom 10. April 1996 für die Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. folgende Gebührenordnung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Bläuerschule Musikverein 1921 Volkmarsen e.V. werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind Schuljahresgebühren und sind in 12 Monatsraten zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei satzungsgemäßen Ausscheiden.

§ 2

Gebührenschildner

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind monatlich jeweils zum 1. im Voraus fällig und auf das Konto der Bläuerschule bei der Kreissparkasse Waldeck unter Angabe des Kassenzeichens zu zahlen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Zahlungspflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (3) Wird der Unterricht – auch nach erfolgter Abmeldung – bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.

§ 4

Ermächtigung und Erlass

Für alle Schüler ist die Teilnahme an den Orchesterproben des Vorstufen-, Jugend- oder Hauptorchesters gebührenfrei.

(1) Die Unterrichtsgebühr verändert sich im Rahmen der Geschwistermäßigung für alle Instrumentalfächer wie folgt:

(2) Sozialermäßigung

Bedürftige Schülern bzw. bedürftigen Erziehungsberechtigten können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn Anlagen, Leistungen und Verhalten der Schüler eine besondere Förderung rechtfertigen. Anträge sind jeweils für ein Schuljahr schriftlich mit Darlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse an die Bläuserschule zu richten. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Vorstand des Musikvereins 1921 Volkmarsen e.V.

(3) Mehrfächerermäßigung

Bei der Teilnahme an mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird die Gebühr für jedes Fach um ermäßigt.

(4) Mehrere gleichzeitige Ansprüche

Bei Zusammentreffen von Ansprüchen aus verschiedenen Ermäßigungsarten werden die Ermäßigung in folgender Reihenfolge gewährt:

- a) Geschwisterermäßigung
- b) Mehrfächerermäßigung
- c) Sozialermäßigung

§ 5

Gebührengutschrift

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Bläuserschule zu vertreten hat, dreimal hintereinander aus, so wird eine Monatsgebühr gutgeschrieben.
- (2) Kann ein Schuler wegen längerer Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung jeweils für vier aufeinander folgende ausgefallene Stunden eine Monatsgebühr gutgeschrieben.

§ 6

Gebührenzuschuss des Musikvereins

Der Musikverein 1921 Volkmarsen e.V.: gewährt ab dem Instrumentalunterricht einen monatlichen Zuschuss der wie folgt gegliedert ist:

- a) Einzelunterricht
45 Minuten
- b) Einzelunterricht
30 Minuten
- c) Gruppenunterricht
(max. 2 Pers.)

§ 7

Gebührentarif

Instrumentalunterricht

monatlich

| | | |
|-------------------|---------|--------|
| Einzelunterricht | 45 Min. | 64,--€ |
| Einzelunterricht | 30 Min. | 42,--€ |
| Partnerunterricht | 45 Min. | 35,--€ |

Blockflötenunterricht

monatlich

| | | |
|-------------------|---------|--------|
| Einzelunterricht | 45 Min. | 64,--€ |
| Einzelunterricht | 30 Min. | 42,--€ |
| Partnerunterricht | 30 Min. | 34,--€ |

Musikalische Frühziehung

Max. 8 Kinder pro Gruppe 45 Min.

Teilnahme an Proben von

| | |
|-----------------------|--------------|
| a) Vorstufenorchester | keine Gebühr |
| b) Jugendorchester | keine Gebühr |
| c) Hauptorchester | keine Gebühr |

§ 8 Eintrittsgelder

Bei Einzelveranstaltungen, für die Honorarkosten gezahlt werden, wird ein angemessenes Eintrittsgeld erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 1996 in Kraft.